

Vertrag gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997

zwischen dem Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

und

der Humboldt-Universität zu Berlin,

vertreten durch den Präsidenten

Präambel

Die Hochschulen anerkennen die Aufgabe des Landes Berlin, den Haushalt zu konsolidieren, und erklären sich bereit, ihren Teil dazu beizutragen. Das Land Berlin anerkennt die Notwendigkeit der Planungssicherheit für die Hochschulen. Die finanzielle Grundlage dieser Sicherheit ist Gegenstand der folgenden Bestimmungen; sie berücksichtigen die finanziellen Risiken, die sich für das Land in den Jahren 1997 bis 2000 ergeben können.

Ziel des Vertrages ist, trotz der angespannten Finanzsituation Berlins, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Berliner Hochschullandschaft national und international zu sichern.

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Leistungsstrukturen zur Weiterentwicklung der Berliner Hochschulen,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 1997 bis 2000 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase,
- Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven auch durch Leistungsvergleiche im überregionalen Bereich in dafür geeigneten Organisationseinheiten,
- Entwicklung von Controllingmaßnahmen zur internen Ressourcensteuerung,
- Straffung und Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verbesserung und Verkürzung des Studiums,
- Verstärkung der Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Erhaltung und Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze in Schlüsselbereichen zur Sicherung des Standortes Berlin
- die Erfüllung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen und
- Stärkung des Standortes Berlin im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Union.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages sowie für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die jährliche Haushaltsplanaufstellung.

I. Allgemeine Finanzausstattung

§ 1

Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG an die staatlichen Berliner Kuratorialhochschulen (mit Ausnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege) in einer Gesamthöhe von

2.359.030.000 für 1997,

2.309.582.000 für 1998,

2.229.971.000 für 1999,

2.183.861.000 für 2000.

Die genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie für die Versorgungsleistungen.

§ 2

(1) Die bereits für die Jahre 1997 bis 2000 beschlossenen Kürzungen der Hochschulhaushalte sind in den Plafonds nach § 1 enthalten.

(2) Zusätzliche pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen werden für die Dauer der Vereinbarung nicht verfügt. Das Land Berlin verzichtet während der Vertragsdauer auf Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft.

§ 3

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält im Rahmen des Gesamtbudgets gemäß § 1 folgende Zuschüsse:

	Hochschulbereich	Charité	Virchow	Buch
1997	425.463.000	186.557.000	145.761.000	2.969.000
1998	418.559.000	182.429.000	142.883.000	2.969.000
1999	403.044.000	178.218.000	138.867.000	2.969.000
2000	392.424.000	178.446.000	138.972.000	2.969.000

(2) Die Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

§ 4

(1) Die Hochschulen werden bis 1998 ein System der Kosten- und Leistungsrechnung einführen.

(2) Anhand von Studienanfänger- und Absolventenzahlen, Qualitätsparametern für Forschung und Lehre sowie der fachspezifischen Studienplatzkosten und entsprechender Kosten für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung sowie für forschungsbezogene Archive, Sammlungen und hochschulspezifische Dienstleistungen wird ein differenziertes System von Kennzahlen zur Mittelzuweisung eingeführt.

(3) Die Zuschüsse können für die betreffenden Haushaltsjahre im Hinblick auf die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Einführung eines differenzierten Systems von Kennzahlen für Mittelzuweisungen verändert werden.

(4) Ziel ist es, die durchschnittlichen Kosten eines vergleichbaren Studienplatzes in Berlin dem Bundesdurchschnitt schrittweise anzugleichen.

(5) Über die Einführung des differenzierten Systems von Kennzahlen zur Mittelzuweisung entscheidet der Senat im Einvernehmen mit den Hochschulen.

§ 5

Legen das Land oder andere staatliche Stellen einseitig den Hochschulen zusätzliche Aufgaben oder Lasten im Bereich vom Lehre, Forschung und Studium auf, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vom Land auszugleichen.

§ 6

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß die einzelne Hochschule anstrebt, unabhängig von den notwendigen Reduzierungen des Stellenbestandes eine zentrale Sach- und ggf. Personalmittelreserve für Innovationen zu bilden.

§ 7

(1) Bei dinglichen Verfügungen über die zum 01. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke stehen der Nutzungsberechtigten Hochschule 50 von Hundert des Erlöses zu. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet. Sie können auch als Fonds für Zwischenfinanzierungen genutzt werden.

(2) Finanzielle Verpflichtungen, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte nach dem vorstehenden Absatz entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Dies gilt insbesondere für Rückforderungsansprüche des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gegenüber Berlin.

(3) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

§ 8

(1) Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, weitere Einnahmequellen wie z. B. Stiftungen, Wissenschaftssponsoring und Benutzungs-, Verwaltungs- und Prüfungsgebühren zu erschließen. Die Einnahmen werden nicht zuschlußmindernd berücksichtigt.

(2) Die Hochschulen werden weiterhin für eine kostengünstige Durchführung ihrer Aufgaben sorgen, z. B. durch Ausgliederung von Reinigungs-, Wach- und sonstigen Diensten.

(3) Die Durchführung baulicher Investitionen, die im Landeshaushalt ausgewiesen sind, kann auf Wunsch der Hochschule deren Bauverwaltung übertragen, wenn dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 9

(1) Die Hochschulen, insbesondere die Universitäten, werden ihre Struktur durch Schwerpunkt- und Profilbildung aufeinander abstimmen. Dies umfaßt insbesondere

- die Überprüfung des bestehenden Fächerangebots,
- die Entwicklung gemeinsam getragener Studiengänge und Forschungsschwerpunkte und
- die Verflechtung von studien- und forschungsbegleitenden Serviceangeboten.

(2) Jede Hochschule erstellt spätestens bis Ende des Wintersemesters 1997/98 unter Berücksichtigung des Plafonds für das Jahr 2000 und unter Einbeziehung von Vereinbarungen nach Absatz 1 einen Strukturplan. Die Strukturpläne aller Hochschulen werden von einer auswärtigen Gutachterkommission

bewertet, deren Mitglieder vom Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen berufen werden. Kommt die Gutachterkommission bei ihrer Bewertung zu anderen Ergebnissen als die Strukturpläne, so wird der Hochschule Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen und ihre Planung dem anzupassen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, wird der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur die betreffenden Teile der Strukturpläne der Universitäten mit dem Votum der Gutachterkommission der Landeskommission gemäß § 7 b BerlHG, bei den übrigen Hochschulen dem Senat von Berlin vorlegen.

(3) Soweit bei Strukturentscheidungen ein Planungs- und Abwägungsprozeß für die Festsetzung von Aufnahmekapazitäten erforderlich ist, sind das Land Berlin und die jeweils betreffende Hochschule gemeinsam verantwortlich. Bestimmungen, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als kapazitätswirksam beurteilt, sind entsprechend zu überprüfen.

§ 10

Die Hochschulen verpflichten sich unter Wahrung der notwendigen Qualität zu einer sinnvollen Koordinierung und soweit möglich Vereinigung von Verwaltungen und Dienstleistungen zur Bewältigung der in dem Vertrag bestimmten Kürzungen sowie zur gemeinsamen Nutzung von Serviceeinrichtungen. Dazu gehört auch der Abbau des Überhangs. Die Hochschulen werden sich in besonderer Weise bemühen, den Aufwand für ihre Verwaltungen deutlich zu reduzieren. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist auch eine Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch Abbau von Zustimmungsvorbehalten in den Delegationsregelungen für die Bereiche der Personalverwaltung und der Personalwirtschaft.

§ 11

Sehen neue Bund-Länder-Programme für den Hochschulbereich eine anteilige Mitfinanzierung durch das Land vor, so wird das Land dafür keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen und seinen Anteil auch nicht gegen den Willen der Hochschule aus deren Haushalt finanzieren.

§ 12

Etwaige nicht verfügte konsumtive und investive Mittel werden jeweils in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 13

Eine Absenkung der Zuschüsse für Investitionen unter das Niveau des Jahres 1997 ist im jeweiligen Vertragszeitraum ausgeschlossen.

§ 14

Zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere zur Sicherung der Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, zur notwendigen Mindesterneuerung bei den Professuren sowie zur Gewährleistung rechtlicher Verpflichtungen im Personalbereich können die Hochschulen vom Land Berlin rückzahlbare Überbrückungszuschüsse in dem Umfang in Anspruch nehmen, wie dem Land Berlin Mittel im Rahmen von Art. II § 4 Haushaltsstrukturgesetz 1997 zufließen. Das Land Berlin stellt eine dementsprechende Zweckbindung dieser Einnahmen sicher. Die Modalitäten der Rückzahlung und Verzinsung solcher Überbrückungszuschüsse bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Rückzahlung wird jeweils innerhalb von vier Jahren abgeschlossen. Die Überbrückungszuschüsse sind nach den jeweils geltenden Kommunalkreditkonditionen zu verzinsen.

II. Quantitative und qualitative Ziele der Studienreform

§ 15

Ziel ist es, die mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1996 in Art. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Zahl von 85.000 personalbezogenen Studienplätzen bis zum Jahr 2003 zu erhalten.

§ 16

Es ist gemeinsames Ziel von Hochschulen und Land, bei Wahrung der wissenschaftlichen Qualität im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten durch gezielte Studienreformmaßnahmen (s. Beispiele in der Anlage) zu einer Verkürzung der Studienzeiten beizutragen, um auch so die vorhandenen Ressourcen effektiver einzusetzen.

III. Berliner Hochschulgesetz

§ 17

(1) Die Vertragsparteien streben übereinstimmend eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel an, die Vorschriften insgesamt zu reduzieren, entbehrliche Verwaltungsvorgänge zwischen Hochschulen und Staat zu vermeiden, ein hohes Maß an Deregulierung zu erreichen und insbesondere die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen zu verbessern. Die umgehende Einführung von summarischen Stellenrahmen in den Hochschulhaushalten gem. § 88 Abs. 3 BerIHG ist gemeinsames Ziel der Vertragsparteien.

(2) Zur Vorbereitung dauerhafter Regelungen sehen sie die Erprobungsklausel gemäß § 7a BerIHG als geeignet an. Das Land erklärt sich bereit, entsprechenden Erprobungsvorschlägen der Hochschulen möglichst Rechnung zu tragen und dabei die individuellen Ansätze der einzelnen Hochschule zu berücksichtigen sowie für die Einbeziehung weiterer Vorschriften des Hochschulgesetzes in die Erprobungsklausel Sorge zu tragen, falls sie einer grundsätzlichen Reform im Wege stehen.

IV. Verlängerung des Vertrages

§ 18

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, um der Hochschule auch über das Jahr 2000 hinaus Planungssicherheit zu gewähren. Dies geschieht in der Weise, daß die Höhe des Landeszuschusses für das jeweils vierte Folgejahr des Vertrages festgelegt wird. Bei den Verhandlungen über die Verlängerung sind auch die Ergebnisse gemäß § 4 zugrunde zu legen. Die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Jahr der Verlängerung bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 30. Mai 1997

gez. Peter Radunski
Senator für Wissenschaft, Forschung
und Kultur

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer
Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

Anlage zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität

Studienreformmaßnahmen

1. In örtlichen NC-Studiengängen werden die Hochschulen bis zu 30 % der Studienplätze nach dem Ergebnis von Eignungsverfahren an Studienbewerber vergeben. Auch für andere Studiengänge werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Studienplätze nach Auswahlgesprächen zu vergeben.
2. Durch eine bessere Betreuung der Studierenden in den Hochschulen, durch eine gezielte Beratung schon in einer frühen Phase des Studiums sowie durch eine Verbesserung der Lehre soll die Zahl der Studienabbrecher verringert und ggf. ein Studienwechsel frühzeitig herbeigeführt werden. Die Einhaltung der Regelstudienzeit soll durch Straffung der Studien- und Prüfungsorganisation ermöglicht werden. Hierfür werden folgende Maßnahmen angestrebt:
 - Für jeden Studiengang wird - soweit noch nicht vorhanden - ein Studienverlaufsplan erstellt, der insbesondere den Studienanfängern eine Orientierung über ihre Studienplanung und darüber gibt, was wann und wo mit welchem Ergebnis studiert werden kann, um das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen.
 - Nach dem zweiten Fachsemester findet eine obligatorische Studienberatung durch Professoren statt, mit dem Ziel zu klären, ob der oder die Studierende für das Fach geeignet ist.
 - Zwischenprüfungen müssen einschließlich evtl. notwendiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
 - Schriftliche Abschlußarbeiten sind so zu gestalten, daß sie in der Regel den zeitlichen Rahmen von drei Monaten, im äußersten Fall von sechs Monaten nicht überschreiten.
3. Die pädagogische Erfahrung der Hochschullehrer wird im Berufungsverfahren besonders gewichtet. Ausschreibungen sind entsprechend zu formulieren. Überdurchschnittliches Engagement in der Lehre wird besonders anerkannt und honoriert. Nachvollziehbare Evaluation der Lehre ist ständige Aufgabe der Fachbereiche. Die Hochschullehrer wirken an der Evaluation der Lehre mit.
4. In geeigneten Fällen soll von der Möglichkeit befristeter Professuren und von Teilzeitdienstverhältnissen Gebrauch gemacht werden. Daneben dienen die Befristungen auch der Beurteilung der Qualifikation, des Engagements und des Erfolgs in der Lehre zur möglichen Übernahme in Dauerpositionen.
5. Die Betreuung der Studierenden soll auch durch effektiveren Einsatz der Mittel für studentische Beschäftigte verbessert werden.

Für inhaltliche Korrekturen ist das [Präsidialamt](#) zuständig.

letzte Änderung: Wednesday, May 23, 2007 17:07:34, [BS](#)

letzte Änderung: Thu, 19 Feb 2004 18:25:03 GMT, [BS](#)